

## **Entwurf (Amt Probstei in Schönberg / Holstein)**

### **Satzung über die Erhebung einer besonderen Vergnügungssteuer für den Besuch des Unterseebootes 995 (Technisches Museum) in der Gemeinde Ostseebad Laboe (KartenStSa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergläubigerin**

Die Gemeinde Ostseebad Laboe (Steuergläubigerin) erhebt eine besondere Vergnügungssteuer (Kartensteuer) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

#### **§ 2 Steuergegenstand (steuerpflichtiger Erwerb)**

<sup>1</sup> Gegenstand der Steuer ist der steuerpflichtige Erwerb einer Eintrittskarte, die zum Besuch des im Gebiet der Steuergläubigerin befindlichen Unterseebootes 995 (Technisches Museum) berechtigt. <sup>2</sup> Ein steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Satzes 1 liegt vor, soweit der Erwerb von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Erwerber der Eintrittskarte.

#### **§ 4 Besteuerungsgrundlagen**

Grundlage der Besteuerung ist das Entgelt, das zum steuerpflichtigen Erwerb aufgewendet wird (steuerpflichtiges Entgelt).

#### **§ 5 Steuertarif**

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Erwerb 10 % des steuerpflichtigen Entgelts.

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Steuer**

[1] Die Steuer entsteht im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Erwerbs.

[2] Die Steuer wird im Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

## **§ 7 Steuerentrichtungspflichtiger, Haftungsschuldner**

<sup>1</sup> Der Betreiber des technischen Museums (Deutscher Marinebund e. V. oder dessen Rechtsnachfolger) ist verpflichtet,

1. die Steuer vom Steuerschuldner einzuziehen und
2. für Rechnung des Steuerschuldners an die Steuergläubigerin zu entrichten.

<sup>2</sup> Er haftet für die Steuer, die er einzuziehen und zu entrichten hat.

## **§ 8 Steueranmeldung**

[1] <sup>1</sup> Der Betreiber des technischen Museums hat bis spätestens zum zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums

1. bei der Steuergläubigerin eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einschließlich der vorgeschriebenen Nachweise abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Kartensteueranmeldung),
2. die für den Anmeldezeitraum zu entrichtende Steuer an die Steuergläubigerin abzuführen.

<sup>2</sup> Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. <sup>3</sup> Die Kartensteueranmeldung ist vom Betreiber des technischen Museums eigenhändig zu unterschreiben.

[2] <sup>1</sup> Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steuergläubigerin einen anderen Steuerbetrag als den vom Betreiber des technischen Museums errechneten festsetzen will oder der Betreiber des technischen Museums seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. <sup>2</sup> Unterschiedsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen. <sup>3</sup> Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anwendbar.

## **§ 9 Nachweispflichten**

Der Betreiber des technischen Museums ist auf Verlangen der Steuergläubigerin dazu verpflichtet, seiner Kartensteueranmeldung einen auf den Anmeldezeitraum bezogenen Nachweis über die Anzahl der von ihm gegen Entgelt veräußerten Eintrittskarten vorzulegen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

Die Steuergläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Pflicht zur Abgabe der Kartensteueranmeldung nach § 8
2. seinen Nachweispflichten nach § 9

zuwiderhandelt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2011 in Kraft. <sup>2</sup> Mit Ablauf des 31.12.2010 tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Besuch des Unterseebootes 995 (Technisches Museum) in Laboe vom 01.08.1994 außer Kraft.

**Gemeinde Ostseebad Laboe**  
**Die Bürgermeisterin**